

18 L 69/21

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Bernd Bruns

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Lober, Markomannenstraße 11,
50679 Köln, Gz.: 00008-21/nr,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf,
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf, Gz.: ZA 12.2.57.02.01.828/2020,

Antragsgegner,

w e g e n Versammlungsrechts

hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 15. Januar 2021

durch

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage 18 K 213/21 gegen Ziffer 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 14. Januar 2021 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der sinngemäÙe Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 18 K 213/21 gegen Ziffer 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 14. Januar 2021 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das diesbezügliche private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Bei der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fallen die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, wesentlich ins Gewicht.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der Bescheid des Antragsgegners vom 14. Januar 2021, in dem dem Antragsteller die von diesem für Sonntag, den 17. Januar 2021 angemeldete öffentliche Versammlung in Form eines „Kraftfahrzeug-Aufzuges“ unter freiem Himmel untersagt wird, erweist sich nach dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzulegenden summarischen Prüfungsmaßstab als rechtswidrig.

Die Verfügung lässt sich nicht in ermessensfehlerfreier Weise auf § 15 Abs. 1 VersG stützen.

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Ist die versammlungsbehördliche Verfügung auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gestützt, was der Antragsgegner ausweislich des angefochtenen Bescheides offenbar beabsichtigt hat, erfordert die von der Behörde und den befassten Gerichten angestellte Gefahrenprognose **tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben. BloÙe Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus.** Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Veranstaltung aufweisen. **Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 Abs. 1 GG prinzipiell auch die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst ist. Dazu gehört auch, ob der Veranstalter diese als Aufzug oder Standkundgebung durchführt und ob er einen Aufzug zu Fuß oder mit Fahrzeugen durchführen will. Die Behörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob durch die Wahl der Modalitäten Rechte anderer oder sonstige verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter der Allgemeinheit beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, kann der Veranstalter die Bedenken durch eine Modifikation des geplanten Ablaufs ausräumen oder kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht, um eine praktische Konkordanz beim Rechtsgüterschutz herzustellen. Art. 8 Abs. 1 GG und dem aus ihm abgeleiteten Grundsatz versammlungsfreundlichen Verhaltens der Versammlungsbehörde entspricht es, dass auch bei Auflagen das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters im Rahmen des Möglichen respektiert wird. Ferner ist von Bedeutung, ob durch die Auflage die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden kann, ohne den durch das Zusammenspiel von Motto und geplantem Veranstaltungsort geprägten Charakter der Versammlung – einschließlich des Anliegens des Antragstellers eine möglichst große Reichweite der öffentlichen Wahrnehmung zu erzielen – erheblich zu verändern.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 26. Mai 2020 - 15 B 773/20 - juris Rn 10 f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG m.w.Nachw.

Ein Verbot der Versammlung scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus, solange das mildere Mittel der Erteilung von Auflagen nicht ausgeschöpft ist. Reichen Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht aus, kommt ein Verbot in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Art. 8 GG zum Schutz elementarer Rechtsgüter angemessen ist.

OVG NRW, Beschluss vom 26. Mai 2020 - 15 B 773/20 - juris Rn 12 f. m.w.Nachw.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die angefochtene Verbotsverfügung bereits deshalb rechtswidrig, weil bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Zunächst fehlt es im Bescheid vom 14. Januar 2021 an jeglicher Begründung, aus welchen Gründen durch den vom Antragsteller für den 17. Januar 2021 geplanten Autokorso die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet ist, wie der Antragsgegner auf Seite 4 des Bescheides behauptet. Anhaltspunkte hierfür sind auch den ansonsten vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Insbesondere ist diesen Unterlagen nicht zu entnehmen, dass es bei den vom Antragsteller in der Vergangenheit durchgeführten Autokorsos zu unmittelbaren und erheblichen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist. Dem vom Antragsgegner übermittelten Verlaufsbericht des Autokorsos vom 3. Januar 2021 ist lediglich zu entnehmen, dass die Einsatzkräfte ihre Einsatzplanung auf die angemeldeten 70 Fahrzeuge ausgerichtet hatten und mit der Teilnahme von 120 Fahrzeugen überfordert waren. Dem hat der Antragsteller Rechnung getragen, indem er bei der seiner Anmeldung für die Versammlung am 17. Januar 2021 100 Kraftfahrzeuge und eine Teilnehmerzahl von 300 Personen angemeldet hat. Des Weiteren ist dem Verlaufsbe-

richt des Autokorsos vom 3. Januar 2021 zu entnehmen, dass bei der Teilnahme einer größeren Anzahl von Fahrzeugen und einer möglichen winterlichen Witterungslage die angemessene Begleitung des Autokorsos durch Kradfahrer nicht möglich sei und daher über andere Lösungen mit einem erheblich höheren Kräfteinsatz nachgedacht werden müsse. Dass ein angemessener Schutz der öffentlichen Sicherheit durch die Einsatzkräfte ggfs. auch unter Hinzuziehung überörtlicher Einsatzkräfte nicht geleistet werden könnte, geht aus den vorliegenden Unterlagen hingegen nicht hervor.

Des Weiteren leidet die angefochtene Verbotserfügung an einem Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO.

Dem Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass der Antragsgegner als milderes Mittel gegenüber dem ausgesprochenen Verbot ein tragfähiges Auflagenprogramm erwogen hat, das einen gefahrlosen Versammlungsverlauf hätte sicherstellen können, er insbesondere mit einer tragfähigen Begründung auf den konkreten Zuschnitt der Versammlung mit einer geringeren Kraftfahrzeugzahl, einer veränderten Fahrtroute oder einem zeitlich modifizierten Veranstaltungsverlauf hingewirkt hätte. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, konkret zu benennen, welche Rechtsgüter durch die vom Antragsteller geplante Versammlung in Form eines Autokorso unmittelbar und erheblich gefährdet sind, bei dem auch der Umstand in den Blick zu nehmen ist, dass der Autokorso an einem Sonntag stattfinden soll. Dem angefochtenen Bescheid ist lediglich zu entnehmen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller angeboten hat, seine Versammlung als Standkundgebung bzw. als Aufzug zu Fuß durchzuführen, was der Antragsteller abgelehnt habe. Einen Referenzfall, dass es bei den von dem Antragsteller in der Vergangenheit durchgeführten Autokorsos zu einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gekommen ist, benennt der Antragsgegner ebenfalls nicht. Die bloße Vermehrung der teilnehmenden Fahrzeuge in dem vom dem Antragsteller für die Versammlung am 17. Januar 2021 angemeldeten Umfang, ist – wie oben ausgeführt – sofern nicht eine polizeiliche Notstandslage angenommen werden kann, nicht geeignet, ohne Hinzuziehung weiterer Umstände eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Entscheidung im Eilverfahren die Hauptsache faktisch vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf